

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der KTS, Flensburg, e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein hat den Zweck, die Ausbildung und Erziehung aller Kinder der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu fördern.
2. Der Verein kann über die KTS hinaus auch Bildungsaktivitäten, die von der KTS ausgehen, in Schulen in ganz Schleswig - Holstein fördern.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über die Aufnahme und einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zugelassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen Richtbeitrag festsetzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und ein etwaiger Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Erschienenen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Geschäftsführung und die Verwendung des Vereinsvermögens. Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer und nimmt deren Berichte entgegen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt.

3. Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zusammentreten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Beirat

1. Die Arbeit des Vorstandes wird von einem Beirat unterstützt. Ihm können der Schulleiter, sein Vertreter und Mitglieder des Lehrerkollegiums der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe angehören.

2. Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Diese werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Ihnen obliegt die sachliche und rechnerische Prüfung der Geschäftsführung.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Schulträger der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Januar 1976

Der § 6 (Vorstand) wurde in der Mitgliederversammlung am 11. November 2004 geändert, die Änderung wurde am 13. Juni 2005 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Vereinsname wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.11.2012 in "Förderverein der KTS, Flensburg, e.V." geändert.

Der § 2 (Vereinszweck) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.01.2017 geändert.